

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 77/2009
Mitteilungsvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	24.03.2009

Tagesordnungspunkt

Meldepflicht bei Nichtteilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen

Inhalt der Mitteilung:

@->

Die Vorlage informiert über die landesrechtliche Regelung und deren Umsetzung in Bergisch Gladbach.

1. Das Meldeverfahren

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10.09.2008 eine Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen (U-Untersuchung-Teilnahmedaten VO - UTeilnahmeDatVO) erlassen (s. Anlage 1).

Diese Verordnung ist Bestandteil / Teilprojekt des Handlungskonzeptes der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen (s. Anlage 2).

Die „Zentrale Stelle Gesunde Kindheit“ im Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA.NRW) erfasst alle Früherkennungsuntersuchungen U5 - U9 (für Kinder zwischen 6 Monaten und 5 ½ Jahren) in Nordrhein-Westfalen. Das Verfahren ist in der Anlage 3 bis zum Zeitpunkt der Meldung an die Kommune dargestellt:

- Die kommunalen Meldebehörden melden der Zentralen Stelle zu einem definierten Stichtag die in § 1 Abs. 1 der o. g. Verordnung genannten Daten der Kinder im Alter zwischen 6 Monaten und 66 Monaten, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registriert sind.

Diese Verfahren muss noch mit Fachbereich 3 abgestimmt werden.

- Für jedes Kind, das an einer Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an die Zentrale Stelle. Dazu sind die Ärztinnen und Ärzte nach § 32a des Heilberufsgesetzes verpflichtet.
- Die Zentrale Stelle gleicht die Daten des Einwohnermeldeamtes mit den Meldungen der Ärztinnen und Ärzte ab. So werden die Kinder ermittelt, für die noch keine Teilnahmebestätigungen vorliegen. Spätestens eine Woche vor Ablauf der Untersuchungsfrist, erhalten die Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben.
- Wird nach Ablauf der Frist weiterhin die Vorsorguntersuchung nicht wahrgenommen, informiert die Zentrale Stelle die Kommune. Die Kommune bzw. das Jugendamt entscheidet dann in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind.

Das Meldeverfahren sollte seit Anfang Oktober 2008 in fünf Modellkommunen in NRW erprobt werden. Das Verfahren sollte ab dem 01.01.2009 in ganz NRW eingeführt sein. Laut Auskunft der Zentralen Stelle besteht eine Übergangsfrist bis Anfang April 2009, da u.a. noch die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der Daten geschaffen werden müssen.

2. Das Verfahren im Rheinisch-Bergischen Kreis

In § 4 Abs. 3 UTeilnahmeDatVO heißt es: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind. Hierbei können die übermittelten Daten als weiterer Indikator herangezogen werden. Dabei empfiehlt sich die Zusammenarbeit insbesondere mit den Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes und anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für das Kindeswohl tragen.“

Aus § 4 Abs. 3 ergibt sich **kein** Auftrag an die öffentliche Jugendhilfe, bei den gemeldeten Familien auf die Nachholung einer ausgelassenen Früherkennungsuntersuchung hinzuwirken.

Die Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis haben einen Verfahrensvorschlag erarbeitet und mit dem Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises abgesprochen, der im Folgenden dargestellt wird (s. Anlage 4):

- Das Jugendamt macht einen internen Datenabgleich der Meldungen der Zentralen Stelle (Negativliste): Falls das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet besucht oder eine Hilfe nach § 27 SGB VIII erhält, erfolgt keine weitere Handlung. Auf Grundlage der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII ist durch die beteiligten Fachkräfte sichergestellt bzw. wird darauf geachtet, dass das Kindeswohl nicht gefährdet ist.
- Alle anderen Eltern werden vom Jugendamt mit dem Hinweis, die U-Untersuchung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzuholen, angeschrieben. Rückmeldung an das Jugendamt erfolgt bei Wahrnehmung der Untersuchung durch die Ärztin bzw. dem Arzt mit einer an die Eltern verschickten Antwort-Postkarte.
- Nach einem erneuten Datenabgleich durch das Jugendamt wird die aktualisierte Negativliste an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Das Gesundheitsamt macht den Familien nochmals ein Angebot, die Vorsorgeuntersuchung nachzuholen (entweder bei einem Kinderarzt oder zentral im Gesundheitsamt oder bei Untersuchungsterminen in Familienzentren).
- Alle Familien, deren Kinder dann noch nicht die Vorsorgeuntersuchung wahrgenommen haben, werden dann durch eine Kinderkrankenschwester des Kreisgesundheitsamtes zu Hause mit Terminankündigung besucht. Falls die Kinderkrankenschwester bei ihrem Besuch die Kinder nicht begutachten kann (z.B. nicht in die Wohnung gelassen wird) oder Auffälligkeiten hinsicht-

lich der Entwicklung und/oder der pädagogischen Förderung festgestellt werden, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

- Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes nimmt Kontakt mit den Familien auf, um die Gefährdungslage bzw. den Hilfebedarf konkret festzustellen und entsprechende Hilfen einzuleiten.

Perspektivisch soll eine verstärkte und flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation bzw. in Federführung des Gesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises für die Teilnahme an den U-Untersuchungen erfolgen.

3. Geschätzter Personalaufwand für Bergisch Gladbach

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an einer Berechnung der Stadt Düsseldorf. Es wird von einer Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen von 15% bzw. 10% ausgegangen. Es wird auf der Basis eines Mittelwertes von 4 Stunden pro Besuch kalkuliert, die Mitarbeiter-Std. werden nach KGSt auf 1.200 Stunden im Jahr angesetzt.

Zunächst erfolgt eine Berechnung ohne Bereinigung der Anzahl der Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen:

Kinder im Alter unter 6 Jahre (Stichtag 30.06.2008)	Quote 15%	Personalbedarf bei Quote 15%	Quote 10%	Personalbedarf bei Quote 10 %
5.815	872	3 Stellen	582	2 Stellen

Wenn man die Negativ-Liste, um die Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bereinigt, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Kinder im Alter unter 6 Jahre (Stichtag 30.06.2008)	davon Kinder ohne Kita-Besuch	Quote 15%	Personalbedarf bei Quote 15%	Quote 10%	Personalbedarf bei Quote 10 %
5.815	2.198	330	1,1 Stelle	220	0,7 Stelle

Durch die Hausbesuche der Kinderkrankenschwester wird sich die Anzahl der Familien, bei denen das Jugendamt tätig werden muss, weiter reduzieren (entsprechend verringert sich auch der Personalbedarf). Der real anfallende Aufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter konkretisiert werden, sondern muss im Verfahren erhoben werden. Das Verfahren soll zunächst mit bestehenden Personalkapazitäten umgesetzt werden.

4. Ausblick

Insgesamt sollen die Erfahrungen, die man mit dem Verfahren macht, zum Ende des Jahres ausgewertet werden, um ggf. Anpassungen vorzunehmen. Der Jugendhilfeausschuss wird über die weitere Entwicklung Anfang 2010 informiert.

Anlagen

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

9

Familien können ihre Kinder eigenständig erziehen.
Bei einem bestehenden Hilfebedarf wird die notwendige Hilfe vermittelt.

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 006.570 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u>		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen